

Das Insider-Magazin für Jagd, Messer, Schießsport und Security

# Mit großen Schritten nach Nürnberg



**So wird die IWA**  
Interview, Ausblick und  
Neuheitenvorschau

**Waffenrecht**  
Bedürfnisfragen

**Handwerk**  
In der Gerberei



**NEU: Jagdglas für  
die Dämmerung**  
NF 8x56 advanced



nur  
**€ 649,-**

Sehr großes Sehfeld &  
Perfektes Preis-Leistungs-Verhältnis

# Anrechnung bereits vorhandener Kurz Waffen auf neu hinzugetretenes Bedürfnis?

**MAN STELLE SICH EINEN LEGALWAFFENBESITZER** vor, der aufgrund seines langjährigen Bedürfnisses als Sportschütze unter anderem bereits zwei großkalibrige Kurz Waffen besitzt. Da er sich künftig auch jagdlich betätigen möchte, legt er erfolgreich das Grüne Abitur ab und löst sodann einen Dreijahresjagdschein i. S. des § 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 BJagdG. Die zuständige Waffenbehörde versagt ihm nun die Berechtigung zum Erwerb einer „weiteren Kurz Waffe“ mit der Begründung, die nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG vom jagdlichen Bedürfnis umfassten zwei Kurz Waffen seien bereits ausgeschöpft; er könne für jagdliche Zwecke nämlich auf die bereits vorhandenen beiden Kurz Waffen zurückgreifen.

Diese oder vergleichbare Vermengungen der verschiedenen waffenrechtlichen Bedürfnisse sind zwar eher selten, dem Benehmen nach aber sukzessive zunehmend aus Teilen der Bundesrepublik zu erfahren, so beispielsweise aus einem mittelhessischen Landkreis, wobei vorsorglich anzumerken ist, dass in Hessen nach § 1 HWaffGDV die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Waffenbehörde zuständig zeichnen (s. auch Göbel, in Meixner (Hrsg.), Das Jagdrecht in Hessen, Rn. 53 zu § 15 BJagdG, erscheint vss. Anfang 2024) und es deshalb innerhalb des Bundeslandes zu unterschiedlichen Auslegungen geltender Bestimmungen und Anwendung rechtlicher Vorgaben kommen kann.

Dabei genügt ein Blick ins Gesetz, um festzustellen, dass der Gesetzgeber verschiedene Bedürfniszwecke zulässt und diese gleichwertig und unabhängig nebeneinanderstellt. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WaffG hat der Antragsteller als eine von mehreren Erteilungsvoraussetzungen ein waffenrechtliches Bedürfnis nachzuweisen. Nach § 8 WaffG ist der Nachweis eines Bedürfnisses erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaub-

haft gemacht sind. Die in der Norm genannten Alternativen sind dabei getrennt zu betrachten. Zwar verbietet das Waffenrecht nicht, eine als Sportschütze erworbene Kurz Waffe bei der befugten Jagdausübung einzusetzen; dasselbe gilt umgekehrt für jemanden, der eine jagdlich geführte Kurz Waffe zum sportlichen Wettkampf nutzt. Die Aufzählung der alternativen Bedürfniszwecke zeigt jedoch, dass der Gesetzgeber ganz bewusst unter anderem zwischen Jägern und Sportschützen differenziert; dies ergibt sich im Übrigen auch aus der Gesetzessystematik der §§ 13 ff. WaffG.

Sportschützen müssen für jede Kurz Waffe ein gesondertes Bedürfnis nachweisen, wobei zwei Kurz Waffen zum „Grundkontingent“ gezählt und daher unter erleichterten Nachweispflichten gestattet werden. Aber auch der Erwerb und Besitz von mehr als zwei mehrschüssigen Kurz Waffen für Patronenmunition ist unter den in § 14 Abs. 5 WaffG genannten erhöhten Anforderungen („gesteigertes schießsportliches Bedürfnis“, s. dazu Gade, WaffG § 14 Rn. 72 ff.) möglich; eine zahlenmäßige Obergrenze für den Kurz Waffenerwerb als Sportschütze gibt es demnach nicht. Demgegenüber wird bei Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheins (§ 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 BJagdG) das Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von zwei Kurz Waffen (vgl. dazu Anl. 1 Abschn. 1 UAbschn. 1 Nr. 2.5 HS. 2 zum WaffG) angenommen, sofern diese als Jagd Waffen einzustufen sind (Göbel, in Meixner (Hrsg.), Das Jagdrecht in Hessen, Rn. 80, 82 zu § 15 BJagdG, erscheint vss. Anfang 2024).

„Zum Bedürfnis für eine dritte Kurz Waffe für Jäger geht der Gesetzgeber ‚ausweislich der Freistellungsklausel des § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG davon aus, dass das allgemeine jagdliche Bedürfnis durch zwei Kurz Waffen ausreichend gedeckt ist. Der Betroffene muss also darlegen, dass und weshalb die ihm ohne Bedürfnisprüfung zur Verfügung stehenden Kurz Waffen nicht ausreichen, um sein jagdliches Waffenbedürfnis zu befriedigen‘ (VG Freiburg, Urt. vom 1.7.2020 – 1 K 2730/19 –, BeckRS 2020, 16641 m. w. N.). Ein solches Bedürfnis ist dann nicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 WaffG anzunehmen, wenn es dem Jagdscheininhaber zuzumuten ist, sich von einer der zwei vorhandenen Kurz Waffen zu tren-

nen, die er auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 WaffG ohne gesonderten Nachweis eines Bedürfnisses besitzt, weil diese wegen entsprechender Einsatzmöglichkeit der anderen Kurz Waffen zur Jagdausübung nicht (mehr) benötigt wird (OVG Münster, Beschl. vom 5.4.2005 – 20 A 348/04 –, Jagdr. E XVII Nr. 146 = NVwZ-RR 2006 S. 181 = NWVBl. 2005 S. 387; VG Freiburg, Urt. vom 1.7.2020 – 1 K 2730/19 –, BeckRS 2020, 16641)“ (Göbel, in Meixner (Hrsg.), Das Jagdrecht in Hessen, Rn. 84 zu § 15 BJagdG, erscheint vss. Anfang 2024). Die Hürde für eine dritte Kurz Waffe ist bei Jägern mithin ungleich höher; die normierten zwei Kurz Waffen dürften regelmäßig als Obergrenze anzusehen sein.

„Da § 13 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 WaffG auch beim Kurz Waffenprivileg ausdrücklich Jagd Waffen verlangt, verbietet sich hier schon dem Wortlaut nach eine Anrechnung bereits vorhandener Kurz Waffen z. B. als Sportschütze. Mit der zahlenmäßigen Begrenzung auf zwei Kurz Waffen hat der Gesetzgeber nämlich bereits hinreichende Maßnahmen getroffen, um ein ‚Horten‘ oder ‚Sammeln‘ zu unterbinden. Die Annahme, eine Kurz Waffe lasse sich problemlos sportlich wie jagdlich nutzen, geht zudem fehl, da Sportschützen wegen der präziseren Wirkung auf – abhängig von der jeweiligen Disziplin – übliche Distanzen regelmäßig langläufigere Kurz Waffen verwenden, während Jäger wegen der besseren Führigkeit und dem geringeren Risiko, mit der geholsterten Kurz Waffe hängen zu bleiben (z. B. in einer Dickung), zu kürzeren Läufen tendieren, mit denen sie zugleich auf kurze Distanzen sichere Fangschüsse antragen oder die Bau- und Fallenjagd ausüben zu können (das Wirken auf größere Distanzen unterliegt gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 lit. d BJagdG zudem einem sachlichen Verbot)“ (Göbel, in Meixner (Hrsg.), Das Jagdrecht in Hessen, Rn. 87 zu § 15 BJagdG, erscheint vss. Anfang 2024).

Umgekehrt würde die wechselseitige Anrechnung bei Sportschützen und Jägern zu dem systemwidrigen Ergebnis führen, dass ein Sportschütze, der – wie bereits erwähnt – unter den in § 14 Abs. 5 WaffG normierten Anforderungen an ein „gesteigertes schießsportliches Bedürfnis“ gerade keiner zahlenmäßigen Beschränkung unterliegt, von der in § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG vorgegebenen Be-



grenzung auf grundsätzlich zwei Kurzwaffen über die Vorgaben für Sportschützen hinaus stärker reglementiert würde, obwohl er sogar zwei gesonderte Bedürfnisnachweise erbringen kann. Noch deutlicher würde der Widerspruch bei einem Jäger, der zugleich als Waffensammler i. S. des § 17 WaffG theoretisch

auch jagdlich nutzbare Kurzwaffen sammelt und nunmehr durch § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG am Aufbau seiner Sammlung gehindert würde. Ein derartiges Ergebnis wäre nicht nur eine Durchbrechung des Bedürfnisprinzips, sondern auch dem gesetzgeberischen Willen zuwiderlaufend und daher nicht hinnehmbar.

Bleibt festzuhalten, dass das Waffenrecht verschiedene Bedürfniszwecke vorsieht, die zum Umgang mit Waffen berechtigen können. Diese Bedürfnisse sind gesondert und unabhängig voneinander zu betrachten, etwaige Erwerbskontingente dürfen nicht miteinander vermengt werden. *pg*

## Wechselseitige Anrechnung vorhandener Kurzwaffen bei verheirateten Waidleuten?

**NACH FERTIGSTELLUNG DES VORSTEHENDEN BEITRAGS** wurde ein damit in gewisser Weise vergleichbarer Sachverhalt an den Autor herangetragen, der ebenfalls aus einem mittelhessischen Landkreis stammt. Dieser Vorgang soll vor dem Hintergrund der Letzttausgabe der WM-Intern nicht unbeantwortet bleiben und mit dem folgenden ergänzenden Beitrag beleuchtet werden.

In einem gemeinsamen Haushalt lebt ein Jägerhepaar. Die zuständige Waffenbehörde erteilt beiden Eheleuten jeweils nur die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Kurzwaffe. Dabei führt sie unter Inbezugnahme des § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG aus, es stünden beiden in Summe jeweils zwei Kurzwaffen zur Verfügung, da jeder Ehepartner zugleich auch auf die Waffe des anderen zugreifen könne; mehr seien zur befugten Jagdausübung nicht erforderlich.

Ganz losgelöst davon, dass die Vorgehensweise der Waffenbehörde in bezeichnender Weise zeigt, wie in manchen Teilen des Bundesgebietes der politische Wille der Handelnden Eingang in die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen findet, was jedenfalls in manchen Konstellationen mit dem Prinzip der Gewaltenteilung nicht im Einklang steht, ist diese Auslegung des § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG nicht vertretbar. Wegen der rechtlichen Erwägungen kann zunächst vollumfänglich auf die Ausführungen im vorstehenden Beitrag Bezug genommen werden. Im Rahmen der waffenrechtlichen Bedürfnisprüfung ist sowohl hinsichtlich der unterschiedlichen Bedürfnisse, als auch hinsichtlich unterschiedlicher Personen eine Vermengung systemwidrig.

Folgende praktische Erwägungen sollen ergänzend aufzeigen, wie wenig jagdliches Verständnis die Waffenbehörde in diesem Fall gezeigt hat. Wie im vorstehenden Beitrag ausgeführt, werden zwei Kurzwaffen zum Grundkontingent jedes Waidmanns und jeder Waidfrau gezählt. Dabei ist das Kaliber der Kurzwaffen zwar unerheblich, solange es sich um ein jagd-

taugliches Kaliber handelt, das keinem sachlichen Verbot (§ 19 BJagdG ggf. i.V.m. den landesrechtlichen Bestimmungen) unterliegt. Stellen wir uns zur besseren Verdeutlichung aber einen Jäger vor, der zum Fangschuss eine Pistole im Kaliber 9 mm Para und zur Bau-/Fallenjagd einen Revolver im Kaliber .22 lfb besitzt. Die Waffen erfüllen unterschiedliche Zwecke. In der Praxis wird es daher schon unter wertungsfreien objektiven Gesichtspunkten nicht funktionieren, Eheleute darauf zu verweisen, sie könnten ja gemeinsam auf die Waffe zugreifen, denn niemand kann den beiden verbieten, gleichzeitig dem Waidwerk nachzugehen.

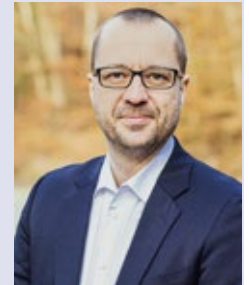
Ein Blick in § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG erhellt zudem, wonach die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt wird. Da das Jägerprivileg des „WBK-freien“ Erwerbs von Munition unter Vorlage des Jagdscheins nach § 13 Abs. 5 WaffG ausschließlich bei Munition für Jagdlangwaffen zur Anwendung gelangt, darf ein Jäger ohne Erwerbserlaubnis Kurzwaffenmunition weder erwerben, noch besitzen, geschweige denn diese führen und damit schießen. Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG wird diese Erlaubnis jedoch für die in der WBK „eingetragene Schusswaffe“ erteilt; die in Rede stehende Kurzwaffe steht jedoch im Beispielsfall in der WBK des Ehegatten. Eine Pflicht, diese auch in die eigene WBK zu übernehmen, kennt das Waffenrecht nicht. Ohne einen solchen Eintrag ist der Ehegatte zudem auch gar nicht berechtigt, die Kurzwaffe zu nutzen, weil auch das „leihweise“ Überlassungsprivileg des § 13 Abs. 4 WaffG nur für Jagdlangwaffen zur Anwendung kommt.

Meine heutigen beiden Beiträge fußen u. a. auf einem Erfahrungsaustausch mit dem Justiziar eines Verbandes sowie auf einem Gespräch am Rande meiner Lehr- und Vortragstätigkeiten. Da ich ab der 39. Ergänzungslieferung in Meixner (Hrsg.), Das Jagdrecht in Hessen, die §§ 15 bis 18a BJagdG (einschl. §§ 5, 6, 13 und 45

WaffG), §§ 19 bis 20 BJagdG, §§ 15 bis 17 HJagdG und §§ 23 bis 25 HJagdG (erscheint vss. Anfang 2024) kommentiere und bereits Vorbereitungen für die Übernahme weiterer Kommentierungen zum WaffG sowie zum SprengG laufen, bin ich für Hinweise, Fragestellungen oder Anregungen aus der Praxis stets dankbar. Dabei bitte ich um Verständnis, dass ich aufgrund des mit meinem Beruf als Verwaltungsrichter verbundenen „Neutralitätsgebots“ keine konkreten Fall- oder Rechtsberatungen geben kann und mich stattdessen über abstrakte bzw. allgemeine Sach- und Rechtsthemen freue.

## Der Autor

**PATRICE LEON GÖBEL** ist Richter am Verwaltungsgericht. Im Nebenamt ist er als Lehrbeauftragter u. a. für das Fach Waffenrecht an der Hessischen



Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) sowie als Fachprüfer bei Jägerprüfungen im Fach Jagdrecht eingesetzt. Außerdem kommentiert er ab der 39. Ergänzungslieferung in Meixner (Hrsg.), Das Jagdrecht in Hessen, die §§ 15 bis 18a BJagdG (einschl. §§ 5, 6, 13 und 45 WaffG), §§ 19 bis 20 BJagdG, §§ 15 bis 17 HJagdG und §§ 23 bis 25 HJagdG (erscheint vss. Anfang 2024). Seit 2012 ist er Inhaber eines Jahresjagdscheins. Der Beitrag gibt die persönliche und unverbindliche Auffassung des Autors wieder.

Sie erreichen unseren Autor unter: [waffenrecht@patrice-goebel.de](mailto:waffenrecht@patrice-goebel.de)